

Vorblatt

Ziel(e)

- Kaufkraftstärkung der Renten aus der Sozialentschädigung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Anpassung der Renten in der Sozialentschädigung mit dem Faktor 1,030 für das Jahr 2022 (Übernahme der Regelungen bei den Pensionen) verursacht Mehrkosten, die in den entsprechenden Detailbudgets Deckung finden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	-565	-618	-676	-743	-826

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Erhöhung der Rentenleistungen in der Sozialentschädigung.

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Renten in der Sozialentschädigung, die einen Einkommens- und Pensionsersatz darstellen, wären jährlich mit dem Anpassungsfaktor für Pensionen zu erhöhen. Dieser beträgt für 2022 1,018.

Auch in der Sozialentschädigung soll jedoch die Erhöhung von 1,030 nachvollzogen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Renten in der Sozialentschädigung werden nur mit dem Anpassungsfaktor (1,018) angepasst.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Entsprechende statistische Unterlagen liegen vor.

Ziele

Ziel 1: Kaufkraftstärkung der Renten aus der Sozialentschädigung.

Beschreibung des Ziels:

Kaufkraftstärkung der Renten aus der Sozialentschädigung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Kaufkraftstärkung der Renten nach der Sozialentschädigung.	Kaufkraftstärkung der Renten nach der Sozialentschädigung im Jahr 2022 über den Anpassungsfaktor hinaus.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.

Beschreibung der Maßnahme:

Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen (Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Impfschadengesetz, Verbrechenopfergesetz und Heimopferrentengesetz) um den Faktor 1,030.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Transferaufwand	565	618	676	743	826
Aufwendungen gesamt	565	618	676	743	826

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		565	618	676	743	826	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	21.03.03 Opferfürsorge		127	123	121	118	115
gem. BFRG/BFG	21.03.02 Heeresvers., Impfsch.		73	80	84	91	97
gem. BFRG/BFG	21.03.04 VOG		365	415	471	534	614

Erläuterung der Bedeckung

Für die entstehenden Mehrausgaben ist im BVA 2022 sowie für den geltenden BFR für die Folgejahre Bedeckung gegeben.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026					
Bund		564.825,00	618.188,00	676.235,00	742.968,00	826.282,00					
Bezeichnung	Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
UG 21 – Opferfürsorgegesetz:	Bund	1.090	116,00	1.046	118,00	1.004	121,00	964	122,00	925	124,00
UG 21 – Impfschadengesetz:	Bund	134	545,00	140	571,00	146	575,00	152	599,00	158	614,00
UG 21 –	Bund	5.295	69,00	5.926	70,00	6.631	71,00	7.421	72,00	8.305	74,00

Verbrechensopfer- und
Heimopfergesetz:

Die Berechnung erfolgte anhand vorliegender Statistiken über den Rentenaufwand und die Zahl der betroffenen Bezieher und berücksichtigt die künftige Entwicklung in den jeweiligen Rechtsbereichen. Es wurde eine Erhöhung von 1,2% zugrunde gelegt (Differenz zwischen Rentenerhöhung von 3% und Anpassungsfaktor von 1,8%).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1564586340).

